

# Bekanntmachung

## über die Änderung des Bebauungsplanes „An der Biberger Straße“ mit Deckblatt Nr. 4

Der Gemeinderat hat am 09.11.2021 die Änderung des Bebauungsplanes „An der Biberger Straße“ mit Deckblatt Nr. 4 als Satzung beschlossen. Mit Bescheid vom 24.02.2022, AZ: 62BP, hat das Landratsamt Passau das

**Deckblatt Nr. 4** zum Bebauungsplan „An der Biberger Straße“ genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan samt Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, Zimmer Nr. 14 einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Malching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Malching, 14. März 2022

**Gemeinde Malching**



Hofer

1. Bürgermeister

Zum Aushang am: 16.03.2022

Abgenommen am: 19.04.2022